

lauf dieses Zeitraumes an den Einlagerer zurückzugeben. Der Einlagerer ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Er kann die gelagerten Gegenstände auch vor Ablauf des Lagerzeitraumes zurückfordern.

(2) Die Gegenstände müssen sich in einem Zustand befinden, der die Lagerung gestattet. Der Einlagerer soll dem Lagerhalter Hinweise für die Art und Weise der Lagerung erteilen.

(3) Der Lagerhalter ist berechtigt, von den Vereinbarungen über die Art und Weise der Lagerung abzuweichen, wenn dies bessere Lagerbedingungen schafft. Er hat das dem Einlagerer vorher mitzuteilen. Wenn den Gegenständen Gefahr droht, ist der Einlagerer sofort zu unterrichten.

§ 76

Kommissionsvertrag

(1) Durch den Kommissionsvertrag übernimmt der Kommissionär Erzeugnisse, um sie im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers abzusetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Kommissionär für den Absatz eine Provision und das Entgelt für sonstige Aufwendungen zu zahlen.

(2) Nimmt der Kommissionär die Erzeugnisse auf Lager, so gelten zusätzlich die Vorschriften über den Lagervertrag.

(3) Der Kommissionär ist verpflichtet, die abgesetzten Erzeugnisse abzurechnen. Der Auftraggeber hat nicht absetzbare Erzeugnisse auf Verlangen des Kommissionärs zurückzunehmen.

7. Unterabschnitt

Konto- und Kreditvertrag

§ 77

Kontovertrag

(1) Durch den Kontovertrag verpflichtet sich das Geld- oder Kreditinstitut, dem Betrieb ein Konto einzurichten und über dieses Konto den Zahlungsverkehr des Kontoinhabers auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln, insbesondere

1. die in den Verrechnungsverfahren vom Kontoinhaber getroffenen Verfügungen im Rahmen eines vorhandenen Guthabens oder eines gewährten Kredits auszuführen;
2. zugunsten des Kontoinhabers eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge dem Konto gutzuschreiben.

(2) In Höhe des Guthabens steht dem Kontoinhaber eine Forderung gegen das Geld- oder Kreditinstitut zu.

(3) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Geld- oder Kreditinstitut zur Verzinsung der Guthaben und der Kontoinhaber zur Zahlung des Entgeltes für die Kontoführung verpflichtet.

(4) Das Geld- oder Kreditinstitut ist zur Abbuchung vom Guthaben nur mit Zustimmung des Kontoinhabers befugt; es sei denn, Abbuchungen erfolgen im Vollstreckungsverfahren oder auf Grund gesetzlich vorgehender Verfügungen eines übergeordneten Organs.

§ 78

Kreditvertrag

(1) Durch den Kreditvertrag verpflichtet sich der Kreditgeber, dem Kreditnehmer für einen bestimmten Zweck und eine vereinbarte Frist Kredit zu gewähren.

(2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kreditbetrag zweckentsprechend zu verwenden, gemäß den vereinbarten Bedingungen zu verzinsen und zurückzahlen.

(3) Im Kreditvertrag kann die Sicherung des Kredits vereinbart werden.

Vierter Teil

Materielle Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 79

Grundsatz

(1) Die Partner sind für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten voll verantwortlich. Sie haben alle materiellen Folgen der Vertragsverletzung zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Pflichtverletzung durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder der Erfüllung des Vertrages mitwirkenden Dritten verursacht wurde.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit für die Verletzung vertraglicher Pflichten befreit die Partner nicht von der Erfüllung des Vertrages, sofern in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

Abwendung von Pflichtverletzungen

§ 80

Verletzt ein Partner die ihm obliegende Pflicht zur Erfüllung des Wirtschaftsvertrages oder ist eine drohende Verletzung zu erkennen, so hat er alle Maßnahmen zur Beseitigung der Hemmnisse und zur Überwindung der Schwierigkeiten mit dem Ziel der Erfüllung der Verpflichtung und der Verhütung weiterer Pflichtverletzungen zu ergreifen.

§ 81

(1) Erkennt ein Partner, daß er trotz aller Anstrengungen seinen Pflichten nicht oder nicht gehörig nachkommen kann, so ist er verpflichtet, dies dem anderen Partner unverzüglich unter Angabe der Gründe und der zur Beseitigung der Hindernisse ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um eine nicht rechtzeitige Leistung, so ist der voraussichtliche Leistungstermin anzugeben.

(2) Der andere Partner ist verpflichtet, auf der Grundlage der kameradschaftlichen Zusammenarbeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den durch die angezeigte Vertragsverletzung drohenden Schaden zu mindern oder zu verhindern.

Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit

§ 82

(1) Ein Partner ist zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nur dann nicht verpflichtet, wenn er nachweist, daß er oder an der Vorbereitung und Erfüllung des Vertrages mitwirkende Dritte die Um-